



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Landtag von Niederösterreich
z.H. Herrn Präsident Mag. Karl Wilfing

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.07.2021

Ltg.-1723/B-17/6-2021

R-u.V-Ausschuss

LAD1-BI-4/094-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Josef Kirbes

12525

26. Juli 2021

Betrifft

Bericht der Volksanwaltschaft 2020 - Präventive Menschenrechtskontrolle

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Bericht der Volksanwaltschaft 2020 – Präventive Menschenrechtskontrolle auf Grundlage von Stellungnahmen der NÖ Landesgesundheitsagentur und der Abteilungen Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziales und Generationenförderung zu den Kapiteln

- 2.1 Alten- und Pflegeheime
- 2.2 Krankenhäuser und Psychatrien
- 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

mit Bezug zu Einrichtungen in Niederösterreich nachstehende Äußerung bekannt zu geben:

zu 2.1 Alten- und Pflegeheime

Kapitel 2.1.1 Einleitung

Zur Anmerkung, dass sich in einzelnen Heimen veraltete oder sehr beengte Räumlichkeiten als problematisch erweisen und von Mitgliedern der Kommission 5 in einer NÖ Einrichtung beobachtet wurde, wie Bewohnerinnen und Bewohner Mahlzeiten am Gang zwischen Wäschewägen in lauter Atmosphäre einnehmen mussten, teilt die NÖ Landesgesundheitsagentur mit, dass in den von der NÖ Landesgesundheitsagentur geführten Pflege- und Betreuungszentren derartige Beobachtungen nicht bekannt sind.

Kapitel 2.1.2 Online-Kontakte und Telefonumfragen

Zu den Ausführungen über die Verfügbarkeit von Pandemieboxen in Pflegeeinrichtungen im März 2020 wird mitgeteilt, dass die NÖ Landesgesundheitsagentur bereits im März 2020 begann, die NÖ Pflege- und Betreuungszentren mit Material zur Bekämpfung der Pandemie zu versorgen. Es ist trotz Materialknappheit gelungen, die NÖ Pflege- und Betreuungszentren frühzeitig in der Pandemie mit Materialien zu versorgen.

Kapitel 2.1.4 Vorsorglicher Infektionsschutz durch Freiheitsentziehung unzulässig

Im Bericht wird ausgeführt, dass in einem NÖ Heim alle Bewohnerinnen und Bewohner dazu verhalten wurden, nicht ins Freie zu gehen, sondern durchgehend im Haus zu bleiben. Dazu wird von der NÖ Landesgesundheitsagentur ausgeführt, dass ein derartiges Vorgehen in den von der NÖ Landesgesundheitsagentur geführten Pflege- und Betreuungszentren nicht bekannt ist. In allen Versionen des Präventionskonzeptes wird klar auf die Freiheit der Bewohner und auf die Meldepflicht von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen hingewiesen.

Kapitel 2.1.5 Strenge Regeln für Besuche

Die NÖ Landesgesundheitsagentur freut sich über die positive Erwähnung im Bericht, wonach Alltagsbetreuer in einer NÖ Einrichtung BewohnerInnen bei der Kontaktaufnahme

mit ihren Angehörigen unterstützten und gemeinsam mit ihnen Briefe schrieben sowie Fotos beilegten, und nimmt diese Aktivität als „best practice“ für alle Einrichtungen auf.

zu 2.2. Krankenhäuser und Psychiatrien

Kapitel 2.2.2 Register zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen

In NÖ werden, wie bereits im Bericht der Volksanwaltschaft ausgeführt, freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der individuellen Krankengeschichte und mittels einheitlicher Formulare erfasst, auf deren Grundlage die Meldungen an die Patienten-anwaltschaft gemäß § 33 Abs. 3 UbG ergehen. Die Übertragung der Daten in ein elektronisches Register und statistische Auswertungen erfolgen zwar in den einzelnen Abteilungen, jedoch noch nicht tagesaktuell. Mit der schrittweisen Implementierung des elektronischen Krankenhausinformationssystems (NÖKIS) werden alle Meldungen an die Patienten-anwaltschaft und das Gericht im Zusammenhang mit dem UbG elektronisch erfolgen und die Daten automatisch in das Register übertragen werden.

Kapitel 2.2.3 Umgang mit COVID-19-Maßnahmen

Die Besuchsregelungen wurden in den NÖ Landeskliniken regelmäßig gemäß den Vorgaben der Bundesregierung evaluiert und im Krisenstab der NÖ Landesgesundheitsagentur thematisiert. Alle Maßnahmen wurden in Abstimmung mit den fachlichen Experten der NÖ Landesgesundheitsagentur erarbeitet und entsprechend zum Wohle der PatientInnen, BewohnerInnen und MitarbeiterInnen umgesetzt. Eine PatientInnenbefragung, bei der auch das BesucherInnenmanagement abgefragt wurde, ergab keine konkreten Hinweise, wonach sich PatientInnen durch die eingeschränkten Besucherregelungen gestört fühlten. Die Einschränkungen bei den Besuchsmöglichkeiten wurde vielmehr von potenziellen BesucherInnen und Angehörigen der PatientInnen als störend empfunden.

Kapitel 2.2.5 Therapeutische Gestaltung von Spitalsbereichen

Zur Wahrnehmung von Gangbetten durch die Kommission 5 bei einem Besuch auf der kardiologischen Abteilung des NÖ Landeskrankenhauses Krems wird seitens der NÖ Landesgesundheitsagentur die bereits getätigte Zusicherung, die Gangbetten dort vollständig und nachhaltig abzubauen, nochmals bekräftigt.

Zu den Ausführungen über den Besuch der Kommission 6 in der 2. Neurologischen Abteilung des Universitätskrankenhauses St. Pölten und zur Einstufung der baulichen Struktur als nicht zeitgemäß und nicht behindertengerecht gab die NÖ Landesgesundheitsagentur bekannt, dass alle Möglichkeiten der Situationsverbesserung im Universitätsklinikum St. Pölten evaluiert und Maßnahmen entsprechend der Evaluierung der baulichen Situation gesetzt werden.

zu 2.3 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 2.3.2 Die Einrichtung als Ort des Schutzes

Zu den im Bericht angeführten beiden Fällen wird seitens der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mitgeteilt, dass intensiv-pädagogische Wohngruppen durch die Aufsichtsorgane der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe engmaschig betreut und überprüft werden sowie bei Feststellung von Mängeln eine sofortige Behebung mittels Missstandsbehebungsbescheid gemäß § 53 Abs. 3 NÖ KJHG angeordnet wird.

Zur Empfehlung der Kommission 6, wonach in einem Fall eine Änderung des Betreuungssettings empfohlen wurde, teilt die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit, dass bereits Schritte gesetzt wurden und Veränderungen im Betreuungssetting geplant sind, um eine noch bessere Betreuung für jedes einzelne Kind gewährleisten zu können.

Kapitel 2.3.3 Herausforderung der COVID-19-Pandemie

Zu der im Bericht aufgezeigten Verwendung einer Außenwohngruppe zur Beherbergung von infizierten Kindern und der damit erforderlichen Verlegung der sonst an diesem Standort leben Minderjährigen wurde seitens des zuständigen Sozialpädagogischen Betreuungszentrums mitgeteilt, dass durch die intensive schulische und pädagogische Betreuung bei den Kindern eine bessere Beziehung aufgebaut und Konflikte besser aufgearbeitet werden konnten. Teilweise empfanden die Kinder den Aufenthalt außerhalb der WG als Ferienaufenthalt, weil sie dort Einzelzimmer beziehen konnten.

Zu im Bericht angeführten überzogenen Vorsichtsmaßnahmen teilt die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe mit, dass man seit Beginn der Corona Krise in regelmäßigem Austausch mit den Einrichtungen und Trägern steht. Dabei wird stets auf die Umsetzung der Vorgaben und Empfehlungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, ergänzt durch die Vorgaben und Empfehlungen des NÖ Sanitätsstabes, hingewiesen.

Betreffend die Rückkehr von Minderjährigen in Einrichtung wurde seitens der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe vorgegeben, dass auf das Vorliegen möglicher einschlägiger Krankheitssymptome zu achten ist und gegebenenfalls die Gesundheitshotline 1450 und die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren ist.

Zu den aufgezeigten Wahrnehmungen der Kommission 5 beim Besuch in einem Landesjugendheim, wonach sich Kinder und Jugendliche nach Besuchen bzw. Elternkontakten umziehen und duschen hätten müssen, gab die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe bekannt, dass keine evidenzbasierte hygienische Empfehlung im Rahmen einer Vorschrift gefunden werden konnte, die ein solches Vorgehen rechtfertigen würde. Mit der betroffenen Dienststelle wurde das Thema besprochen und reflektiert.

Kapitel 2.3.4 Verschlechterungen statt geplanter Verbesserungen

Zur Schließung sozialtherapeutischer Wohngruppen in NÖ und einer befürchteten Verschlechterung durch ein Normkostenmodell führt die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe Folgendes aus:

„Mit der Novellierung der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV) am 18.02.2020, LGBl. Nr. 19/2020, wurde die Differenzierung zwischen sozialpädagogischen Einrichtungen sowie einigen sozialtherapeutischen und sozialpädagogischen Spezialeinrichtungen aufgegeben und die Bestimmung geschaffen, dass auch jene Kinder und Jugendlichen, die spezielle Bedürfnisse psychischer, physischer, emotionaler oder sozialer Natur aufweisen, gemeinsam mit den anderen Jugendlichen in sozialpädagogisch-inklusive Gruppen betreut werden sollen.

Mit der Novellierung der NÖ KJHEV am 22.12.2020, LGBl. Nr. 109/2020, wurde eine legislative Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass nach den Bestimmungen der NÖ KJHEV, LGBl. 9270/10-0, bestehende sozialpädagogische Wohnformen (§ 2 Z. 1 NÖ KJHEV, LGBl. 9270/10-0), sozialpädagogische Spezialwohnformen (§ 2 Z. 2 NÖ KJHEV, LGBl. 9270/10-0) und sozialtherapeutische Wohnformen (§ 2 Z. 3 NÖ KJHEV, LGBl. 9270/10-0) sozialpädagogisch-inklusive Wohnformen im Sinne des § 2 Z. 1 NÖ KJHEV, LGBl. Nr. 19/2020 sind. Eine inhaltliche Änderung wurde mit dieser Novellierung nicht vorgenommen. Da sozialpädagogische Einrichtungen gem. § 50 Z 3 NÖ KJHG in verschiedenen Wohnformen (z.B. sozialpädagogisch-inklusive, familienähnlich, intensivpädagogisch) geführt werden können, war eine legislative Klarstellung erforderlich.

Während in der Stammfassung der NÖ KJHEV sowohl bei den Gruppengrößen (von max. 6 bis max. 10 Mj.) als auch bei den Betreuungsschlüsseln (von mind. 3,5 bis mind. 6 VZÄ) unterschieden wurde, erfolgte mit den bereits zitierten Novellierungen eine Angleichung der Gruppengrößen und Anhebung des Betreuungsschlüssels für die sozialpädagogisch-inklusive Wohnformen. Nunmehr können in einer sozialpädagogisch inklusiven Gruppe max. 9 Minderjährige aufgenommen werden und der Betreuungsschlüssel liegt bei mindestens 0,67 VZÄ/Minderjährigen, somit 6 VZÄ für eine sozialpädagogisch inklusive Gruppe mit 9 Minderjährigen. Ergänzend ist festzuhalten, dass in der Übergangsbestimmung des § 21 Abs. 4 NÖ KJHEV die Anzahl an VZÄ auf mind. 4,5 VZÄ für sozialpädagogisch-inklusive Wohngruppen angehoben wurde (unabhängig von der Anzahl an betreuten Minderjährigen).

§ 10 Abs. 3 NÖ KJHEV normiert, dass bei einer Betreuung von Minderjährigen, die spezielle individuelle Bedürfnisse psychischer, physischer, emotionaler oder sozialer Natur

aufweisen, zusätzlich zum Betreuungsschlüssel für jeden / jede dieser Minderjährigen 0,25 VZÄ an Betreuungspersonen zu beschäftigen sind.

Die erhöhte Anzahl an VZÄ für sozialpädagogisch-inklusive Wohnformen wird außerdem noch um die Möglichkeit des Moduls „Individualbetreuung“ erweitert.

Zum Modul „Individualbetreuung“ ist festzuhalten, dass die Entscheidung, ob ein solches Modul erforderlich ist oder nicht, von einem multiprofessionellen Team der Abteilung Kinder- und Jugendhilfe (somit außerhalb der Einrichtung) getroffen wird. Es ist jedenfalls eine Evaluierung der getroffenen Entscheidung nach einem gewissen Zeitraum vorgesehen, dieser kann je nach Einzelfall unterschiedlich lang (von 3 Monaten zu 1-2 Jahren) sein. Grundsätzlich kann der Antrag auf Gewährung des Moduls Individualbetreuung nach einem gewissen Beobachtungszeitraum nach der Aufnahme eines Minderjährigen/einer Minderjährigen in der Einrichtung gestellt werden, es kann aber auch erst nach längerer Betreuungszeit aufgrund einer vorübergehenden Krise eine Individualbetreuung erforderlich werden oder umgekehrt diese nach einer gewissen Betreuungszeit nicht mehr notwendig sein. Dieses Modul soll sich sehr individuell an den Bedürfnissen der jeweiligen Minderjährigen orientieren.

Das Modul ist daher unabhängig von der Anzahl an VZÄ und dem in § 10 Abs. 3 NÖ KJHEV vorgesehenen zusätzlichen Anteil an VZÄ zu betrachten.

Beispielhaft sei ausgeführt, dass bei einer Maximalauslastung von 9 Kindern, von denen 4 Kinder spezielle Bedürfnisse haben, somit ein Betreuungsschlüssel von 7 VZÄ normiert ist, welcher so in der Stammfassung für die vormaligen sozialpädagogischen Wohnformen nicht vorgesehen war. Sollte auch dieses Angebot nicht ausreichend sein, so besteht darüber hinaus die Möglichkeit eines Sondertagsatzes für spezielle Bedürfnisse des/der Minderjährigen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass neben der Erhöhung des Betreuungsschlüssels auch eine Erhöhung der Tagsätze erfolgte und zusätzlich die Bestimmung des § 2 Z 5 NÖ KJHEV LGBl. Nr. 19/2020 neu geschaffen wurde, in welcher die Begriffe der therapeutischen und intensivpädagogischen Kleinwohnform definiert sind. Diese Formen sollen gerade für jene Kinder zur Verfügung stehen, die in einer anderen Wohnform nicht betreubar sind.

Es gibt in Niederösterreich derzeit 9 therapeutische Kleingruppen und 6 Intensivpädagogische Kleingruppen. Es ist nicht zutreffend, dass therapeutische Kleingruppen in NÖ geschlossen worden wären.“

Zur befürchteten Verschlechterung der Situation für Minderjährige in teilstationärer Betreuung, da Therapien, die bisher von der Kinder- und Jugendhilfe bezahlt wurden, zukünftig durch das Gesundheitssystem finanziert werden sollen, wird von der Fachabteilung ausgeführt, dass oberstes Ziel der Kinder- und Jugendhilfe Niederösterreichs die Sicherstellung der Versorgung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist. Daher ist die medizinisch indizierte Versorgung der Kinder mit Psychotherapie jedenfalls sicherzustellen. Bei Therapien sollen grundsätzlich Kassenplätze in Anspruch genommen werden, weil dies primäre Aufgabe des Gesundheitssystems ist. In Ausnahmefällen (zB. weil die Therapie schon länger bei einem Therapeuten/einer Therapeutin ohne Vertrag stattfindet und man diese nicht abrechnen möchte oder die Wegstrecke zu einem Kassenplatz zu lange ist) können aber auch andere Therapieplätze in Anspruch genommen werden.

Die Therapiekosten sind grundsätzlich in den einkalkulierten Pauschalen enthalten. Sollten beide Punkte zusammentreffen, d.h. es ist eine Therapie erforderlich, für die kein Kassenplatz möglich ist und es entstehen außergewöhnlich hohe Kosten, die von der Einrichtung auch unter Berücksichtigung der Pauschale nicht abgedeckt werden können, gibt es weiter die Möglichkeit, die Finanzierung über Sonderkosten bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen.

Im teilstationären Bereich ergaben sich in Bezug auf Therapien keine Änderungen durch das Normkostenmodell.

Im Jahr 2020 hat die NÖ Kinder- und Jugendhilfe Psychotherapien in der Höhe von ca. 1 Mio. Euro finanziert.

zu 2.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Kapitel 2.4.2 Keine klaren Vorgaben für Einrichtungen

Zu den Ausführungen, dass im Hinblick auf klare Vorgaben betreffend Hygiene- und Schutzmaßnahmen in Wohneinrichtungen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderung eine Verbesserung der Information, insbesondere für Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen gefordert werde und seitens der Bundesländer sehr unterschiedliche Maßnahmen gesetzt wurden, teilt die Abteilung Soziales- und Generationenförderung mit, dass die Träger der Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung und/oder psychischen Beeinträchtigungen beginnend mit März 2020 über den gesamten Zeitraum der Pandemie über die aktuellen Verordnungen und Vorgaben des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz informiert wurden. Dabei wurden die für die Einrichtungen wesentlichen Änderungen erläutert.

Zusätzlich gab es Handlungsempfehlungen der Fachabteilung, wobei es jedoch aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten der Standorte (z.B. Größe, räumliche und bauliche Struktur, Zielgruppe), jeder Einrichtung möglich war, darüber hinaus die für sie optimalen Lösungen zu finden.

Zur Abklärung von Fragen und Weitergabe von zusätzlichen Informationen fanden gemeinsam mit Vertretern des Sanitätsstabes regelmäßig Videokonferenzen mit den Trägern statt.

Kapitel 2.4.3 Massive Ausgangs- und Besuchsbeschränkungen

Zur Ausführung, dass manche Einrichtungen schon während des ersten Lockdowns flexibel reagiert sowie Besuche ermöglicht haben und beispielweise in einer NÖ Einrichtung Treffen mit den Angehörigen im Garten und in der Garage unter Einhaltung der Hygienerichtlinien auch im ersten Lockdown möglich waren, wird von der Abteilung Soziales- und Generationenförderung angemerkt, dass Besuche in Einrichtungen unter Einhaltung der Hygienerichtlinien in dafür vorgesehenen Bereichen der Einrichtung oder auch im Freien möglich waren.

Auch Besuche der KlientInnen an Wochenenden zu Hause, bei Verwandten oder Bekannten waren jederzeit möglich, wobei das Betreuungspersonal aufgefordert wurde, nach Rückkehr der KlientInnen in die Einrichtung auf Krankheitssymptome zu achten, erforderlichenfalls Quarantänemaßnahmen zu setzen und die Angehörigen zu ersuchen, Kontakttagebücher zu führen.

Kapitel 2.4.4 Geschlossene Tagesstätten

Während den gesamten Zeitraumes der Pandemie kam es in NÖ zu keiner generellen Schließung der Tagesstätten. Für jene KlientInnen, die tagsüber nicht zu Hause betreut werden konnten, war ein Notbetrieb in den Tagesstätten einzurichten.

Die Betreuung in Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen bzw. psychischen Erkrankungen stellt für die dort betreuten Personen einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil ihres Lebensvollzuges dar. Längerfristiges Fernbleiben führt mitunter zum Verlust der persönlichen Tagesstruktur sowie zu sozialer Vereinsamung und birgt auch die Gefahr schwerwiegender psychischer Folgewirkungen. Dies gilt insbesondere für externe KlientInnen, die nicht in Wohneinrichtungen betreut werden. Daher war auch beim Notbetrieb der Tagesstätten während der Pandemie zu berücksichtigen, dass Einschränkungen im Betrieb immer verhältnismäßig sind und der Betreuungsauftrag unter Einhaltung der COVID-Schutzmaßnahmen so weit als möglich erfüllt wird. Hierzu fanden auf die KlientInnen abgestimmte Betreuungsmöglichkeiten in den Tagesstätten statt.

Kapitel 2.4.5 Rund um die Uhr in der WG

Angemerkt wird, dass auch den KlientInnen der Wohneinrichtungen der Notbetrieb in den Tagesstätten immer zur Verfügung stand.

Von Juli 2020 bis Mitte November 2020 war das ganze Leistungsspektrum in Tagesstätten für Menschen mit intellektueller Behinderung und/oder Menschen mit psychischer Beeinträchtigung gewährleistet. Ab Juli 2021 sind alle Tagesstätten wieder im Vollbetrieb zu führen.

Über den gesamten Zeitraum der Pandemie wurden den Trägern die Betreuungspauschalen für die Tagesstätten weiter ausgezahlt, einerseits um einen flächendeckenden Notbetrieb zu sichern, andererseits auch um die Möglichkeit zu bieten, das Tagesstättenpersonal zur Unterstützung in Wohneinrichtungen oder als Ersatz für erkrankte oder in Quarantäne befindliche MitarbeiterInnen einzusetzen. Dies war auch trägerübergreifend möglich und wurde auch – wie im Bericht als besonders positiv angeführt - genutzt.

Die Vorgaben betreffend Mindestpersonalbedarfe und Qualifikationen waren zwar

vorübergehend außer Kraft gesetzt, aber abgestimmt auf die jeweilige Betreuungssituation war ausreichend Betreuungspersonal gewährleistet, da wie erwähnt, auch Tagesstättenpersonal in den Wohneinrichtungen herangezogen werden konnte.

Teilweise fand auf Wunsch der Eltern eine Betreuung der KlientInnen zu Hause statt. In diesem Zusammenhang, aber auch bei erkrankten oder in Quarantäne befindlichen KlientInnen kam die Covid-19-Abwesenheitsregelung in Tagesstätten und Wohneinrichtungen zur Anwendung. Alle Covid-19 bedingten Abwesenheitstage der KlientInnen wurden den Trägern ersetzt bzw. kam es in diesen Fällen zu keiner Reduzierung der Betreuungspauschalen. Gleichzeitig wurde der nach dem NÖ SHG vorgeschriebene Kostenbeitrag für diese Abwesenheitstage dem Hilfeempfänger oder den unterhaltspflichtigen Angehörigen rückerstattet.

2.4.6 Fehlende Schutzausrüstung und zu wenig Information

Die zur Verfügung stehende Schutzausrüstung wurde im Bedarfsfall, aber auch auf Vorrat über den NÖ Sanitätsstab an die Einrichtungen bzw. Träger verteilt. Weiters wurden Informationen über den Umgang mit Schutzausrüstung übermittelt.

Im Bericht werden Wahrnehmungen einer Kommission in einer NÖ Einrichtung betreffend die Anstellung von Hygienefachkräften bzw. die Organisierung von Hygieneschulungen, um Schwierigkeiten bestmöglich meistern zu können, als sehr positiv erwähnt.

Die NÖ Landesgesundheitsagentur führt dazu näher aus, dass innerhalb der NÖ Landesgesundheitsagentur frühzeitig klare Zuständigkeiten bezüglich der Hygieneagenden getroffen wurden, um insbesondere die Pflegeeinrichtungen durch professionelles Hygienepersonal (ÄrztInnen und Pflegekräfte) bestmöglich zu unterstützen. Diese wurden regional organisiert und ein organisationsweites grundlegendes Hygienekonzept bereitgestellt.

In den Einrichtungen gab es verantwortliche MitarbeiterInnen bzw. Pandemiebeauftragte, die für Quarantänemaßnahmen und Präventionskonzepte zuständig waren.

Kapitel 2.4.7 Zugang zu ärztlicher Versorgung

Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der BewohnerInnen in den Einrichtungen wurden punktuell bei Notwendigkeit durch Bereitstellung von ÄrztInnen aus den Landes- und Universitätskliniken die fehlende medizinische Versorgung aus dem niedergelassenen Bereich kompensiert.

Kapitel 2.4.8 Vorbeugung von Gewalt

In Bezug auf den Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit Behinderung wird seitens der Fachabteilung festgestellt, dass durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung beträchtliche Verletzungen entstehen können. Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung, bei Kenntnis eines derartigen Umstandes adäquat zu handeln. Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat daher gemeinsam mit den Trägerorganisationen eine Handlungsanleitung erarbeitet.

Das Kernstück der gemeinsam entwickelten Gefährdungsmappe ist der Ampelbogen. Er klärt die Vorgangsweise bei Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren bzw. zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Basis zu schaffen, Aktivitäten zur Risikominimierung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Weitere Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen sollen die Träger und deren MitarbeiterInnen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Die Gefährdungsmappe gelangte auch während der Pandemie zur Anwendung.

In diesem Zusammenhang gilt die Anerkennung den MitarbeiterInnen in den Einrichtungen, die aufgrund der beträchtlichen Herausforderungen im Zuge der Pandemie überragende Leistungen erbracht haben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Mag.^a M i k l - L e i t n e r
Landeshauptfrau

